

Allgemeine Geschäftsbedingungen Anhängervermietung

§ 1 Allgemeines / Mietgegenstand

Anhänger werden nur an Personen vermietet, die einen gültigen Personalausweis vorlegen können. Je nach Anhängertyp ist eine Kautionsleistung im Mietvertrag ausgewiesen.

Der Mietpreis wird bei Vertragsabschluß in bar oder mit EC Karte fällig.

§ 2 Vermietung in das Ausland

Für Fahrten ins Ausland bedarf es der schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Der Mieter ist verpflichtet, sich über die Vorschriften des Besuchslandes zu informieren und diese zu beachten. Der Mieter ist für alle Schäden (Beschädigung des Anhängers, Beschlagnahme usw.) haftbar, die auf Fahrten im Ausland entstehen, ohne dass es eines Verschuldens bedarf. Er haftet dem Vermieter auch für einen etwaigen Mietausfall in Höhe der Tagesmiete (§ 11 Abs. 4) für die einzelnen Ausfalltage, ohne dass es eines gesonderten Nachweises der Vermietmöglichkeit bedarf.

§ 3 Anmietung im Auftrag einer Firma

Bei Anmietung im Auftrag einer Firma haftet bei Beschädigung des Hängers grundsätzlich die Person, die beim Vermieter als Mieter aufgetreten ist. Etwaige Schadenersatzansprüche unsererseits werden ausschließlich an diesen gestellt.

§ 4 Übernahme

Durch seine Unterschrift in diesem Mietvertrag erkennt der Mieter an, dass sich der Anhänger bei Übernahme in einem technisch einwandfreien, fahrbereiten und sauberen Zustand befindet und keinerlei Mängel aufweist. Erkennbare Mängel müssen vor Fahrtantritt im Mietvertrag schriftlich festgehalten werden. Behauptet der Mieter, dass bei der Übernahme des Anhängers nicht erkennbare Mängel vorlagen, so hat er dies zu beweisen.

§ 5 Mietdauer und Rückgabe

1. Die Mietdauer beträgt in der Regel 24 Stunden.

2. Eine Verlängerung des Mietvertrages ist nur mit Genehmigung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit zulässig.

3. Wird der Anhänger nicht rechtzeitig zurückgegeben, haftet der Mieter für den Ausfall an Mietentnahmen in voller Höhe, ohne dass es eines besonderen Nachweises einer Vermietmöglichkeit bedarf. Hierzu kann auch die Kautionsleistung verrechnet werden.

4. Bei Überschreiten der vereinbarten Mietdauer ist der Vermieter berechtigt, den Anhänger auf Kosten des Mieters wieder in seinen Besitz zu bringen.

§ 6 Haftung des Vermieters

Der Vermieter (er selber und seine Mitarbeiter) haftet, abgesehen von der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten nur für grobes Verschulden (d.h. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit). Darüber hinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch seine Kraftfahrthaftpflichtversicherung im Rahmen der allg. Bedingungen für Kraftfahrthaftpflichtversicherungen abdeckbar ist.

§ 7 Mieterrechte

Der Mieter ist berechtigt, den gemieteten Anhänger in verkehrsüblicher Weise zu benutzen. Der Mieter darf für andere auf eigene Gefahr Güter und Waren entsprechend dem Verwendungszweck des gemieteten Anhängers und den gesetzlichen Bestimmungen (Strassenverkehrsgesetz, Güterkraftverkehrsgesetz usw.) unter Beachtung der zulässigen Belastung des Anhängers befördern. Fahrer und sonstige beförderte Waren oder Gepäck sind nicht versichert. Der Vermieter haftet nicht für Ansprüche, die aus der Mitnahme oder Transport entstehen.

§ 8 Besondere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich, den Anhänger pfleglich zu behandeln und um seine Erhaltung besorgt zu sein. Dazu gehört auch die ständige Überwachung auf Verkehrs- und Betriebssicherheit, Reifenzustand und Reifendruck, Bremsen und Beleuchtung.

2. Der Mieter hat das Handeln von ihm bestimmter Fahrer wie das eigene zu vertreten. Alle den Mieter begünstigenden Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch zugunsten des jeweils von ihm berechtigten Fahrers

3. Der Mieter ist für sich oder dessen Fahrer für die Fahrtüchtigkeit und das Vorhandensein einer gültigen Fahrerlaubnis selbst verantwortlich.

4. Der Mieter ist für die ordnungsgemäße Sicherung des Anhängers gegen Diebstahl verantwortlich und hat denselben bei Nacht auf einem gesicherten Platz abzustellen und mit dem dazugehörigen Schloss zu sichern.

5. Bei Betriebsunfähigkeit auf freier Strecke sind alle Maßnahmen zur Sicherung und Bewachung des Anhängers zu treffen.

6. Der Vermieter haftet nicht für Schäden des Mieters, gleich welcher Art, die durch eine auf der Fahrt vorkommende Betriebsunfähigkeit entstehen könnte.

7. Befördern von Schüttgut, wie Sand und Kies usw. ist nur in besonders geeigneten Behältnissen zulässig, die insbesondere das Fahrzeuginnere vor Schmutz und Schäden wirksam schützen.

§ 9 Reparaturen

1. Reparaturen, die durch normalen Verschleiß erforderlich werden, übernimmt der Vermieter, sofern diese nicht durch unsachgemäße Behandlung oder Fahrlässigkeit des Mieters verursacht wurden. Wird eine Reparatur während der Mietzeit erforderlich um den Betrieb/Verkehrssicherheit des Fahrzeugs sicherzustellen und deren Kosten der Vermieter zu tragen hat, kann der Mieter

eine Fachwerkstatt bis zu einem Betrag von 80.--€ beauftragen und hat den Nachweis zu führen. Darüber hinaus ist das Einverständnis des Vermieters vorher einzuholen und dessen Weisung zu befolgen.

2. Für Reifenschäden leistet der Vermieter keinen Ersatz der aufgewandten Kosten oder Ausfallzeiten. Glas- und Frostschäden gehen in jedem Fall zu Lasten des Mieters.

§ 10 Unfälle und sonstige Schäden

1. Der Mieter hat als Sicherheitsleistung vor Fahrtantritt eine Kautionsleistung zu stellen. Bei Rückgabe des Anhängers mit Mängeln, die der Mieter zu verantworten hat, wird die Kautionsleistung bis zur Schadenfeststellung zurückgehalten und ggfs. mit der Reparatur verrechnet.

2. Abgesehen von den Fällen des §9 Abs. 1, haftet der Mieter dem Vermieter für alle während der Mietzeit eintretenden Beschädigungen des Anhängers, insbesondere für
a) Reparaturkosten (incl. beschädigte Stützräder/Reifen/Felgen)
b) Kosten für Ersatzbeschaffung bei Totalausfall
c) Mietausfall während der Reparatur
d) Wertminderung
e) Kosten der Rechtsberatung und etwaiger Sachverständigengutachten usw.

3. Unter Verzicht auf den Nachweis der Vermietmöglichkeit haftet der Mieter dem Vermieter während der Reparatur des Anhängers in Höhe der Tagesmiete für den täglichen Mietausfall.

4. Der Mieter ist verpflichtet, bei Unfällen dem Vermieter, der Versicherung und der Polizei alle Auskünfte zu geben, die zur Aufklärung erforderlich sind. Bei Verkehrsunfällen sind Polizei & Vermieter sofort telefonisch zu benachrichtigen; Zeugen und alle sonstigen Beweismittel sind zu sichern.

5. Die Ersatzpflicht entfällt insoweit, als ein ersatzpflichtiger Dritter seine Ersatzpflicht anerkennt und erfüllt, bzw. zur Erfüllung in der Lage ist.

§ 11 Versicherung

Der Anhänger ist gemäß der jeweils geltenden allg. Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung wie folgt versichert: gesetzl. Haftpflichtversicherung
Eine Vollkaskoversicherung besteht nicht, kann aber zu einem Aufpreis vereinbart werden (gilt nicht für Trailer). Ein völliger Haftungsausschluss ist nicht möglich. Eine Versicherung der Ladung besteht durch diesen Vertrag grundsätzlich nicht.

§ 12 Rückgabe

Der Mieter gibt den gesäuberten Anhänger (entsp. §4) an dem vereinbarten Ort (Bolz Autoport Bremen) und zur vereinbarten Zeit zurück. Bei frühzeitiger Rückgabe bleibt der Mietpreis unverändert. Wird bei Rückgabe festgestellt, dass der Mieter seinen Reinigungspflichten nicht oder nur teilweise nachgekommen ist, so erhebt der Vermieter eine Reinigungspauschale von 25,00 €.

Erhaltene Zubehöre bei werden evtl. Verlust durch Diebstahl oder Beschädigung mit folgenden Werten berechnet:

Ersatzteilpreislise (inkl. MwSt.)

Schwerlaststützrad	Stk.	59,00 €
Rücklicht	Stk.	30,00 €
Abreisseil	Stk.	20,00 €
Bremskeil	Stk.	15,00 €
Stecker	Stk.	20,00 €
Winde	Stk.	220,00 €
Kurbel der Winde	Stk.	40,00 €
Stahlseil	Stk.	50,00 €
Nummernschildbel.	Stk.	20,00 €
Begrenzungsleuchten	Stk.	25,00 €
Begrenzungsleuchten	hinten Stk.	25,00 €
Ersatzrad	Stk.	220,00 €
KFZ Brillengurt	Stk.	30,00 €
Rampe	Stk.	225,00 €
Schloß	Stk.	20,00 €
Motorradwippe	Stk.	160,00 €
Absperrbalken Alu	Stk.	180,00 €
Anfahrtschiene	Stk.	80,00 €
Montagepauschale	Stk.	Nach Aufwand 62.--€/Std.

§ 13 Stornierungskosten

Bis 6 Wochen vor Mietbeginn kostenlos
- bis 4 Wochen vor Mietbeginn 35% des Gesamtmietpreises
- bis 2 Wochen vor Mietbeginn 50% des Gesamtmietpreises
- danach keine Stornierung mehr möglich

§ 14 Schriftform/Gerichtsstand

1. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
2. Der Mieter kann weder mit einer Gegenforderung aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
3. Gerichtsstand ist Bremen. Auf Verlangen des Vermieters wird auch bei einem Streitwert über 500.--€ die Zuständigkeit des Amtsgerichtes anerkannt.
4. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vorschriften dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.
Bremen Stand: 01.01.2013